WITTEWELLER NEWS II/2023

Mandanteninformation und Aktuelles

In dieser Ausgabe

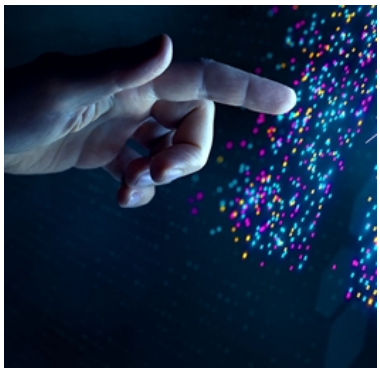

Erneut Rekordzahlen bei europäischen und deutschen Patentanmeldungen
Laut neuester Statistiken sind für das Jahr 2022 erneut Rekordzahlen bei Patentanmeldungen zu verzeichnen.

ZUM ARTIKEL

Nähert sich die US-Rechtsprechung zu "Software"-Patenten der europäischen Rechtsprechung an?
Über die Frage, ob eine computerimplementierte Erfindung patentfähig ist.

ZUM ARTIKEL

Der Begriff "Emmentaler" kann nicht als Unionsmarke für Käse geschützt werden
Schweizer Branchenorganisation scheitert mit Versuch, sich die Marke "Emmentaler" schützen zu lassen.

ZUM ARTIKEL

UPC-News
Mailand soll dritter Standort für UPC-Zentralkammer werden

ZUM ARTIKEL

Referentenentwurf Bundesjustizministerium:
Einführung von Commercial Courts in Deutschland und Englisch als Verfahrenssprache

ZUM ARTIKEL

Erneut Rekordzahlen bei europäischen und deutschen Patentanmeldungen

Laut neuester Statistiken des EPA und DPMA sind für das Jahr 2022 erneut Rekordzahlen bei Patentanmeldungen zu verzeichnen.

EPA-Statistik 2022: Zahl der Patentanmeldungen in Europa um 2,5 % auf neues Rekordhoch gestiegen

Die Zahl der Patentanmeldungen bei dem Europäischen Patentamt (EPA) hat im Jahr 2022 einen neuen Rekordwert erreicht. Es wurden 193.460

Patentanmeldungen eingereicht, was einem Wachstum von 2,5 % entspricht und den Spitzenwert von 2021 von 188.600 Anmeldungen deutlich übertrifft. In den vergangenen fünf Jahren sind die Anmeldezahlen beim EPA - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Pandemie-Jahr 2020 (- 0,6 %) - kontinuierlich gestiegen.

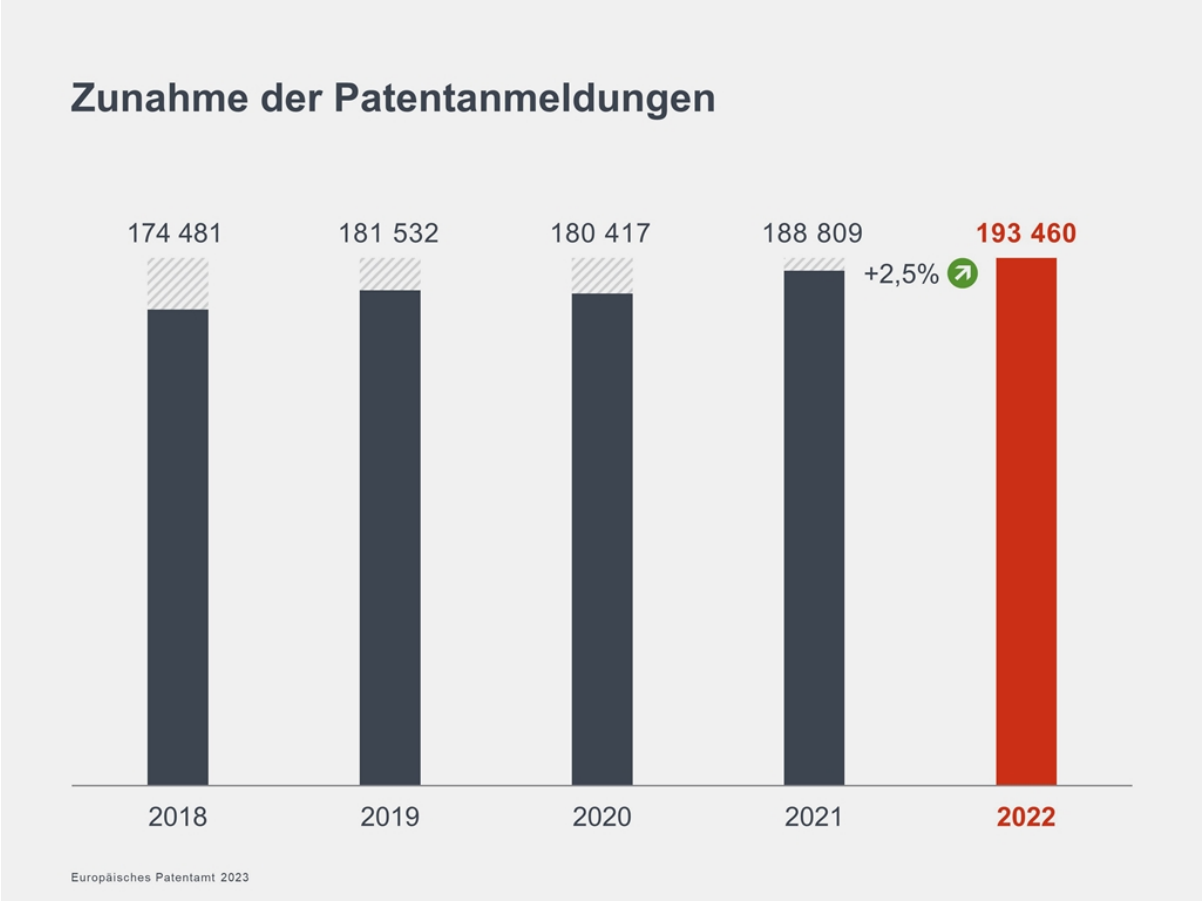

Quelle: Europäisches Patentamt 2023

Am größten war der Zuwachs bei Patentanmeldungen unter den zehn führenden Technologiefeldern erneut im Bereich der **digitalen Kommunikation** (16.705: + 11,2 % gegenüber 2021), gefolgt von **Medizintechnik** (15.683: + 1 %) und **Computertechnik** (15.193: + 1,8 %). Das Segment Elektrische Maschinen/Geräte/Energie verzeichnete mit 18,2 % das größte Wachstum. Grund hierfür ist ein Boom bei Erfindungen im Bereich **Batterietechnik** (+ 48 %). Auch im Bereich **Biotechnologie** war ein enormer Anstieg der Anmeldezahlen zu verzeichnen (+ 11 %).

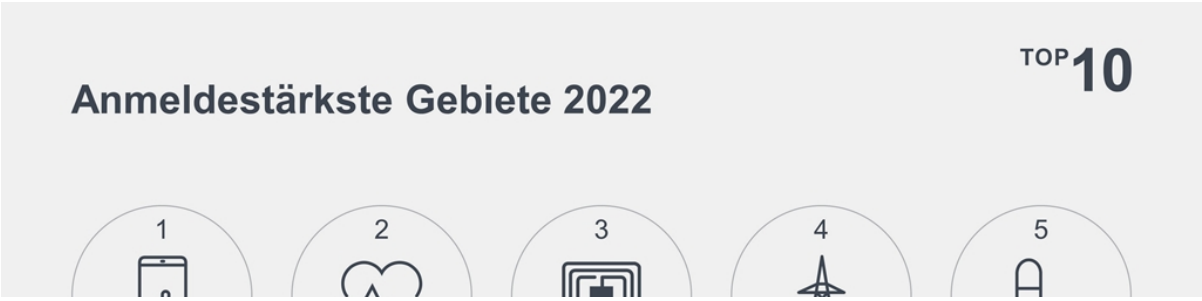

Quelle: Europäisches Patentamt 2023

Die **anmeldestärksten Länder** waren auch 2022 erneut die USA, auf welche erneut knapp ein Viertel sämtlicher Anmeldungen entfiel, gefolgt von Deutschland, Japan, China und Frankreich. Die größten Anmeldezuwächse unter den Top 10 kamen aus China (+ 15,1 % gegenüber 2021) und Südkorea (+ 10 %).

Die Zahl der Patentanmeldungen aus Europa ist auf Vorjahresniveau geblieben (83.894: + 0,1 %). Ihr Anteil am gesamten Anmeldeaufkommen beim EPA fiel jedoch zurück auf knapp unter 44 %. Dies ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass zunehmend Patentanmelder außerhalb Europas, insbesondere aus Asien, ihre Erfindungen auf dem europäischen Markt schützen wollen.

Die 50 größten Patentanmeldeländer 2022

TOP 50

		2022	+/-2021								
1	USA	48 088	+2.9%	18	Israel	1 741	+1.2%	35	Saudi-Arabien	206	-45.6%
2	Deutschland	24 684	-4.7%	19	Chinesisch Taipeh	1 474	-0.7%	36	Russland	199	-26.8%
3	Japan	21 576	-0.4%	20	Irland	1 140	+12.3%	37	Griechenland	185	-8.9%
4	Volksrepublik China	19 041	+15.1%	21	Australien	1 003	-1.4%	38	Kaimaninseln	136	-54.2%
5	Frankreich	10 900	+1.9%	22	Singapur	835	+16.1%	39	Slowenien	123	+6.0%
6	Südkorea	10 367	+10.0%	23	Indien	817	+1.4%	40	Ungarn	102	-14.3%
7	Schweiz	9 008	+5.9%	24	Norwegen	660	+4.9%	41	Thailand	95	-4.0%
8	Niederlande	6 806	+3.5%	25	Polen	615	+17.8%	42	Südafrika	87	+2.4%
9	Vereinigtes Königreich	5 697	+1.9%	26	Türkei	542	-26.3%	43	Litauen	78	+9.9%
10	Schweden	5 036	+1.8%	27	Liechtenstein	456	-7.5%	44	Malta	72	+28.6%
11	Italien	4 864	-1.1%	28	Barbados	344	+15.8%	45	Vereinigte Arabische Emirate	69	0.0%
12	Dänemark	2 662	+0.6%	29	Luxemburg	343	-20.8%	46	Estland	66	-4.3%
13	Belgien	2 604	+5.0%	30	SVR Hongkong (China)	331	+49.8%	47	Mexiko	58	-6.5%
14	Österreich	2 388	+3.4%	31	Portugal	312	+7.6%	48	Slowakei	49	+14.0%

15	Finnland	2 140	+1.5%	32	Neuseeland	230	+2.7%	49	Chile	48	+2.1%
16	Kanada	2 001	-3.8%	33	Brasilien	220	+20.9%	49	Island	48	-23.8%
17	Spanien	1 925	-1.0%	34	Tschechische Republik	219	+9.0%				

Europäisches Patentamt 2023

Quelle: Europäisches Patentamt 2023

Im **Unternehmensranking** der führenden Anmelder stand Huawei erneut an erster Stelle, gefolgt von LG und Qualcomm. Für mehrere der TOP 10-Unternehmen ist WITTEWELLER im Patentbereich tätig.

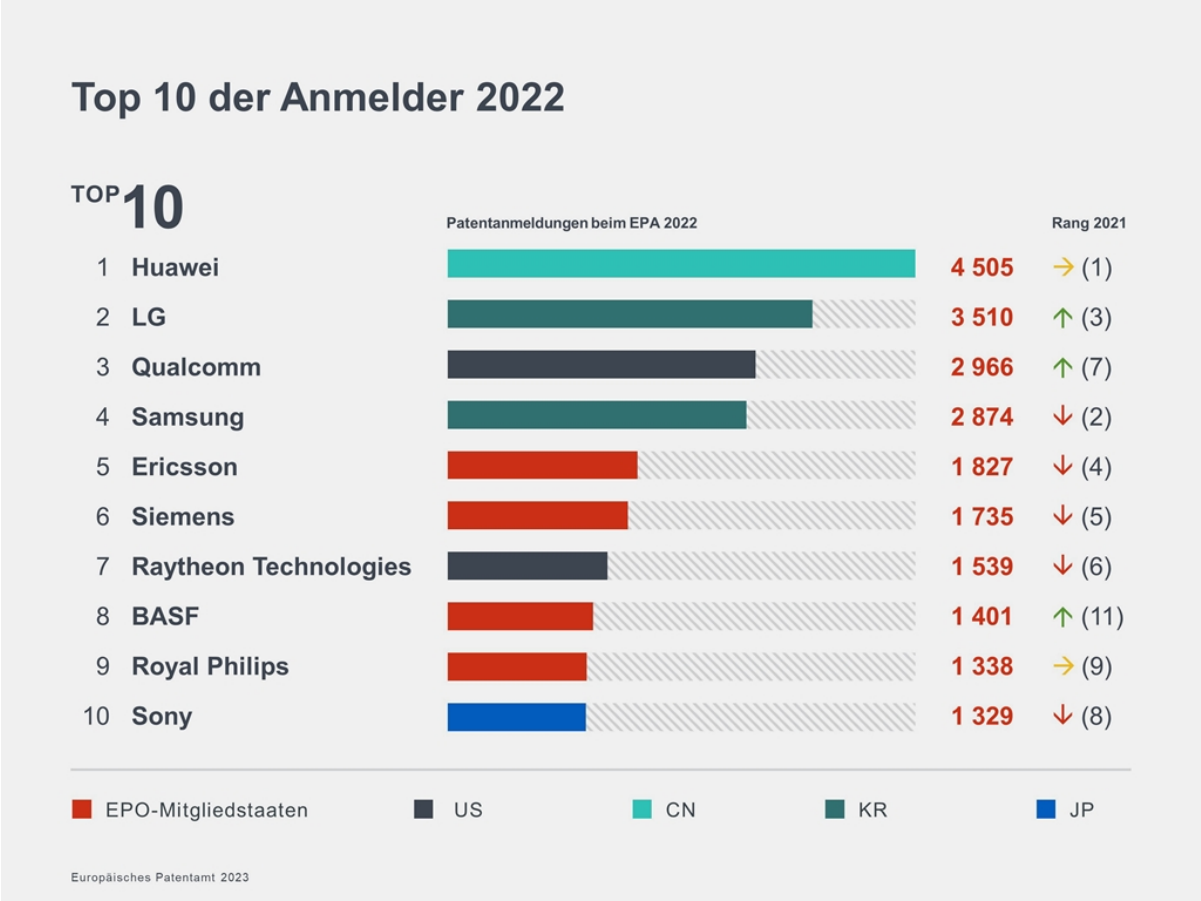

Quelle: Europäisches Patentamt 2023

Weiterführende Informationen

EPA NEWS

EPA PATENT INDEX 2022

DPMA: Zahl der Patentanmeldungen im Bereich Batterietechnik rasant gestiegen

Eine im März 2023 veröffentlichte Analyse des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) zeigt einen rasanten Anstieg bei der Zahl der Patentanmeldungen in der

Schlüsseltechnologie Batterietechnik. 2022 wurden 4.651 Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland veröffentlicht: Dies sind fast zweieinhalb Mal so viele wie fünf Jahre zuvor. Allein von 2021 auf 2022 stieg die Zahl der Anmeldungen um 35,3 %.

Die meisten Patentanmeldungen im Jahr 2022 stammen aus Südkorea (1.155). Das Land hat die Anmeldezahlen im Vergleich zum Vorjahr um knapp 70 % gesteigert und weist damit die höchste Innovationsdynamik unter den Anmeldeländern auf.

Japan belegt im Ranking Platz 2 (955 Anmeldungen). Deutschland liegt auf Platz 3 mit 898 veröffentlichten Patentanmeldungen. Während Deutschland unter den Top 5-Ländern mit 11,3 % die geringste Dynamik bei Anmeldungen im Bereich Batterietechnik aufweist, verzeichnen asiatische Länder und die USA enorme Zuwächse: Hinter Südkorea weisen die USA die zweitstärksten prozentualen Zuwächse auf (+ 43,4 %). China belegt mit einem Plus von 40,6 % den dritten Platz, gefolgt von Japan (+ 23,3 %).

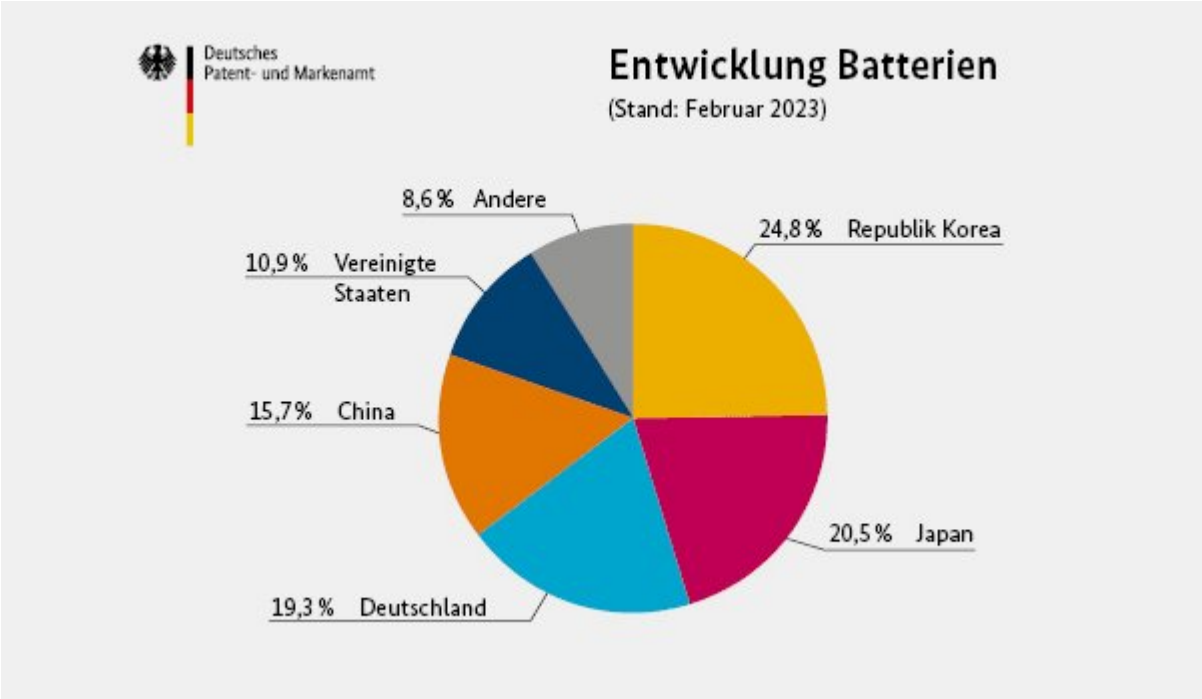

Quelle: Europäisches Patentamt 2023

Im **Unternehmensranking** für 2022 liegt das koreanische Unternehmen LG auf Platz 1 mit 768 Anmeldungen. Mit deutlichem Abstand folgt die chinesische Contemporary Amperex Technology Co., Ltd. (295). Platz 3 und 4 belegen die beiden deutschen Automobilhersteller Bayerische Motoren Werke AG (175) und Volkswagen AG (125), gefolgt von Panasonic aus Japan.

Im Gegensatz zu der Batterietechnik ist die Anzahl von Innovationen bei der Erzeugung erneuerbarer Energien leicht zurückgegangen (- 2,4 %). In der Solartechnik gab es einen Zuwachs von 5 %, während bei Windkraftmaschinen ein Rückgang um 8,9 % zu verzeichnen war.

Im **Länder-Ranking** für 2022 sind deutsche Anmelder vorne dabei. In der Solartechnik liegt Deutschland auf Platz 1, gefolgt von den USA und China. Bei Windkraftmaschinen belegt Deutschland Platz 2 hinter Dänemark und vor den USA.

Weiterführende Informationen

DPMA PRESSEMITTEILUNG

DPMA FACT SHEET "ERNEUERBARE ENERGIEN"

SEITENANFANG

Nähert sich die US-Rechtsprechung zu "Software"-Patenten der europäischen Rechtsprechung an?

Über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine computerimplementierte Erfindung patentfähig ist, wurde in den vergangenen Jahrzehnten intensiv und zum Teil kontrovers diskutiert. Seit mehreren Jahren erscheint die Rechtsprechung des Europäischen Patentamtes (EPA) und des Bundesgerichtshofes (BGH) nun aber gefestigt.

Auf Seiten des EPA wurden die grundlegenden Kriterien in der sogenannten COMVIK-Entscheidung (*T 641/00*) aus dem Jahr 2002 formuliert und spätestens durch die Entscheidung G 1/19 der Großen Beschwerdekammer im März 2021 bestätigt. Ganz allgemein kann man danach sagen, dass eine patentfähige Erfindung ein **technisches Problem mit technischen Mitteln lösen** muss. Enthält ein Patentanspruch, dessen Gegenstand als Ganzes technischen Charakter

aufweist, eine Mischung von technischen und nichttechnischen Merkmalen, sind in Bezug auf die Beurteilung des Erfordernisses der erfinderischen Tätigkeit alle Merkmale zu berücksichtigen, die zu diesem technischen Charakter beitragen, wohingegen Merkmale, die keinen solchen Beitrag leisten, das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit nicht stützen können (Leitsatz T 641/00 COMVIK).
In vergleichbarer Weise hat der BGH im Januar 2020 festgestellt, dass eine Anweisung, für ein Auswahlmenü auf einem Bildschirm eine Darstellungsart zu wählen, die lediglich dem Zweck dient, die angezeigten Menüpunkte und den Umstand, dass möglicherweise noch weitere Punkte verfügbar sind, besonders anschaulich zu präsentieren, **kein technisches Lösungsmittel** betrifft und deshalb bei der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit nicht zu berücksichtigen ist (Leitsatz BGH X ZR 144/17 *Rotierendes Menü*).

Deutsche und europäische Patentanwälte sind dementsprechend schon lange daran gewöhnt, dass "Technizität" die entscheidende Grundvoraussetzung für die Patentfähigkeit darstellt. Das begründet sich unmittelbar aus dem Gesetz, wo es heißt, dass Patente für Erfindungen **auf allen Gebieten der Technik** erteilt werden, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind (Art. 52 Abs. 1 EPÜ; § 1 Abs. 1 PatG).

Ganz anders sah die Situation in der Vergangenheit in den USA aus. Im dortigen Patentgesetz taucht der Begriff "Technik" nicht auf. Vielmehr heißt es dort sehr allgemein:

"*Whoever invents or discovers any new and useful process, machine, manufacture, or composition of matter, or any new and useful improvement thereof, may obtain a patent therefor, subject to the conditions and requirements of this title*" (35 U.S. Code § 101).

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1980 verwies der Supreme Court, d.h. das höchste Gericht in den USA, dementsprechend auf die Absicht des gesetzgebenden Kongresses, dass "*anything under the sun that is made by man*" dem Patentschutz zugänglich sein sollte (Diamond v. Chakrabarty, 447 U.S. 303 (1980). Daraus entwickelt sich eine aus europäischer Sicht sehr weitgehende Patentierung bis hin zum Patentschutz für reine Geschäftsmethoden (*Business Methods*), den es in Europa nie gegeben hat. Dass ein computerimplementiertes Verfahren dem Patentschutz prinzipiell zugänglich ist, bekräftigte der U.S. Supreme Court ausdrücklich in seiner Entscheidung Diamond v. Diehr, 450 U.S. 175 (1981).

Allerdings änderte sich die sehr liberale Patenterteilungspraxis in den USA im Jahr 2014 mit der Entscheidung Alice Corp. v. CLS Bank International, 573 U.S. 208 (2014) des U.S. Supreme Court. Seither stellt sich auch in den USA bei computerimplementierten Erfindungen die grundlegende Frage, was *patent eligible subject-matter*, also dem Patentschutz zugängliche Gegenstände, sind.

Geprüft wird dies in den USA nun nach dem sogenannten *Alice*-Test in mehreren Schritten. Im ersten Schritt ist festzustellen, ob ein Patentanspruch auf eine der im U.S. Patentgesetz vorgesehenen Gattungen *process* (Verfahren), *machine* (Maschine bzw. Vorrichtung), *manufacture* (Erzeugnis), oder *composition of matter* (Materialzusammensetzung) gerichtet ist. Nur wenn man dies bejaht, kann eine Patenterteilung folgen. Im zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob der Patentanspruch auf einen von der Rechtsprechung entwickelten **Ausschluss von der Patentierbarkeit**, d.h. eine sogenannte *judicial exception* gerichtet ist. Darunter fallen Naturgesetze, natürliche Phänomene und abstrakte Ideen. Liegt keiner dieser drei Ausschlussgründe vor, ist eine Patenterteilung unter den weiteren Voraussetzungen der Neuheit und des Nichtnaheliegens möglich. Wird diese zweite Frage hingegen bejaht, ist im dritten Schritt zu prüfen, ob der Patentanspruch weitere Elemente enthält, die den Anspruchsgegenstand wieder signifikant über die vorgenannten Ausnahmen von der Patentierbarkeit herausheben.

Im Bereich der computerimplementierten Erfindungen werden Patentanmelder vom US-Patentamt (USPTO) inzwischen häufig mit dem Einwand konfrontiert, die beanspruchte Erfindung sei auf eine abstrakte Idee gerichtet und die im Regelfall im Patentanspruch angegebene Verwendung eines Computers füge dieser Idee nicht signifikant etwas hinzu, weshalb unabhängig von der Frage nach Neuheit und Naheliegen keine patentfähige Erfindung gegeben sei. Mit anderen Worten stellt sich zunehmend die Frage, wann eine beanspruchte Erfindung eine abstrakte Idee ist und welche Elemente im Patentanspruch notwendig sind, um einer solchen Idee signifikant etwas hinzuzufügen.

Diese Fragestellung unterscheidet sich auf den ersten Blick recht deutlich von dem etablierten Prüfungsansatz in Europa, bei dem die Technizität und damit vor allem die Frage, ob ein technisches Problem mit technischen Mitteln gelöst wird, die entscheidende Rolle spielt. Umso mehr fiel uns auf, dass der United States Court of Appeals for the Federal Circuit (CAFC) in einer Entscheidung vom Oktober letzten Jahres das **Fehlen einer technischen Verbesserung** bemängelt und daraus schlussfolgert, dass die zur Beurteilung liegenden Patentansprüche auf eine vom Patentschutz ausgeschlossene abstrakte Idee gerichtet seien (IBM v. Zillow):

"*The claims and specification do not disclose a technical improvement or otherwise suggest that one was achieved. We conclude that the ’789 patent is directed to an ineligible abstract idea*." (siehe verlinktes Dokument, Seite 9, mittlerer Absatz).

Zugrunde lagen der Entscheidung mehrere Patente von IBM, die jeweils eine hervorgehobene Darstellung von Objekten auf einer Computeranzeige betrafen. In dem einen Fall wurde eine Kartendarstellung mit einer Listenanzeige kombiniert und je nach grafischer Auswahl eines Bereichs auf der Karte wurden Listeneinträge gefiltert angezeigt. In dem anderen Fall ging es um die hervorgehobene Anzeige von Objekten aus mehreren überlagerten Ebenen.

Der CAFC ist das Berufungsgericht in den USA, das für Patentstreitigkeiten in zweiter Instanz exklusiv zuständig ist. Nur in sehr wenigen Fällen, die von fundamentaler Bedeutung sind, gelangt ein Verfahren danach noch an den U.S. Supreme Court. Damit bestimmt der CAFC die Sichtweise auf viele konkrete patentrechtliche Fragen.

Dass dieses Gericht bei der Prüfung einer *judicial exception* nun ausdrücklich den Aspekt einer **technischen Verbesserung** anführt und im einleitenden Satz der Entscheidung explizit die Begriffe *abstract idea* und *inventive concept* miteinander verbindet, könnte aus unserer Sicht ein Indiz dafür sein, dass die europäische Sichtweise mit ihrem gesetzlich etablierten Fokus auf eine technische Problemlösung Annäherung aus den USA erfährt. Aus Sicht von Patentanmeldern, Wettbewerbern und Praktikern, die mit der Patentierung von computerimplementierten Erfindungen zu tun haben, wäre das sehr zu begrüßen, weil es die Beratung und Entscheidung zu weltweiten Patentschutzrechten erleichtert.

Was den konkreten Fall und computerimplementierte Erfindungen insgesamt angeht, muss man derzeit feststellen, dass nutzerfreundliche Bildschirmanzeigen für sich genommen nur in Ausnahmefällen patentierbar sind, nämlich dann, wenn der Anzeige **ein technischer Effekt** zugrunde liegt, der über das Nutzererlebnis hinausgeht. Das war bei den Patenten in IBM v. Zillow augenscheinlich ebenso wenig der Fall wie in der oben erwähnten Entscheidung des BGH X ZR 144/17 *Rotierendes Menü*. Dort lag ein Patent zugrunde, das auf ein rotierendes Auswahlmenü auf einer Bildschirmanzeige gerichtet war. In beiden Fällen haben die Berufungsinstanzen den jeweiligen erstinstanzlichen Widerruf der Patente bestätigt und dies auf das Fehlen einer technischen Verbesserung bzw. einer technischen

Lösung gestützt.

Wir werden die Rechtsprechung der Gerichte zu computerimplementierten Erfindungen weiterhin aufmerksam verfolgen und Sie gerne über neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Ungeachtet dessen stehen wir Ihnen bei Fragen zu computerimplementierten Erfindungen gerne zur Verfügung.

Dr. Torsten Duhme, Partner

PROFIL ANSEHEN

SEITENANFANG

EuG urteilt: Der Begriff "Emmentaler" kann nicht als Unionsmarke für Käse geschützt werden

Die Schweizer Branchenorganisation Emmentaler Switzerland scheiterte mit dem Versuch, sich die Marke "Emmentaler" in der EU schützen zu lassen.

Ziel der Markenanmeldung von Emmentaler Switzerland war, dass nur der aus dem Schweizer Ort Emmental stammende Käse als Emmentaler bezeichnet werden darf. Wäre die Markenanmeldung erfolgreich gewesen, hätte bei einem nicht aus Emmental stammendem Käse die Herkunftsregion genannt werden müssen (bspw. Allgäuer Emmentaler).

Nachdem das Europäische Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) die Markenanmeldung unter Hinweis auf den beschreibenden Charakter zurückgewiesen hat, ist Emmentaler Switzerland vor das Gericht der Europäischen Union (EuG) gezogen.

Der EuG hat nun klargestellt, dass die deutschen Verkehrskreise die Bezeichnung "Emmentaler" als Käsesorte, nicht aber als Hinweis auf die Herkunft des Käses in der Schweiz wahrnehmen würden und hat damit die Auffassung des EUIPO bestätigt.

Für Emmentaler Switzerland besteht jetzt die Möglichkeit, gegen das erstinstanzliche Urteil vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorzugehen.

Weiterführende Informationen

EUG-URTEIL (VOLLTEXT)

EUG PRESSEMITTEILUNG

LTO NEWS

SEITENANFANG

UPC-News

Mailand soll dritter Standort für UPC-Zentralkammer werden

Einer Pressemitteilung des italienischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit zufolge haben sich die italienische Regierung, Frankreich und Deutschland darauf geeinigt, den dritten Sitz

der Zentralkammer des Einheitlichen Patentgerichts (UPC) in Mailand einzurichten. Ursprünglich war ein dritter Standort in London vorgesehen. Nach dem Brexit und Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem UPC-Abkommen muss nun ein neuer Standort festgelegt werden.

Weiterführende Informationen
JUVE NEWS

Englisch als zweite Verfahrenssprache vor deutschen UPC-Gerichten

Neben Deutsch soll auch Englisch als weitere Verfahrenssprache vor den Lokalkammern in Deutschland festgelegt werden. Auch in Frankreich und Italien wird es möglich sein, Verfahren vor den Lokalkammern auf Englisch zu führen.

Weiterführende Informationen
UPC WEBSITE

Vorsitzende UPC-Richter wurden vereidigt

Die Vorsitzenden UPC-Richter wurden am 17. April 2023 ernannt und am Tag des Starts des UPC am 1. Juni 2023 vereidigt. Die insgesamt 15 Vorsitzenden Richter der Zentral-, Lokal- und Regionalkammern sowie 13 Vorsitzende Richter der Spruchkörper der Lokal- und Regionalkammern stehen damit bereit für den Start der ersten Gerichtsverfahren zum Einheitlichen Patent.

Weiterführende Informationen:
UPC NEWS

Keine Rechtsberatung durch den UPC-Kanzler

Das UPC hat in einer Pressemitteilung klargestellt, dass nur das Gericht das UPC-Übereinkommen und die Verfahrensordnung auslegen kann. Der UPC-Kanzler selbst kann keine Rechtsberatung zur Auslegung geben.

Die Klarstellung wurde veröffentlicht, weil der UPC-Kanzler auf der Grundlage einer früheren Pressemitteilung Fragen dazu erhielt, wie der Abschnitt über die

Einzelheiten des europäischen Patents in der Opt-out-Vorlage, insbesondere der Abschnitt über die Länderkürzel, einzureichen ist. Der Kanzler erklärte, dass die Anforderungen für das Opt-out in Artikel 5 der Verfahrensordnung enthalten sind. Es ist Sache jedes Anmelders, diese Anforderungen zu bewerten und zu verstehen und dementsprechend die erforderlichen Einträge in der Vorlage vorzunehmen.

Weiterführende Informationen

UPC NEWS

SEITENANFANG

Referentenentwurf Bundesjustizministerium: Einführung von Commercial Courts in Deutschland und Englisch als Verfahrenssprache

Deutschland soll bei internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten als Justizstandort gestärkt werden. Ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ) sieht vor, dass an ausgewählten Land- und Oberlandesgerichten Commercial Chambers bzw. Commercial Courts mit **Englisch als Gerichtssprache** eingerichtet werden.

Bereits jetzt existieren an ausgewählten Oberlandesgerichten spezialisierte Senate für Wirtschaftsstreitigkeiten. Nachdem in Frankfurt a. M. und Hamburg bereits im Jahr 2018 Kammern für internationale Handelssachen eingerichtet worden waren, folgte Baden-Württemberg im Jahr 2020 mit der Einführung von Commercial Courts in Stuttgart und Mannheim.

Das Gesetzesvorhaben soll nun die **deutschlandweite** Einrichtung von Commercial Courts an Oberlandesgerichten ermöglichen.

Der dreistufige Instanzenzug bei deutschen Gerichten erschwert bislang rasche rechtskräftige Entscheidungen. Auch finden Verhandlungen nur in Ausnahmefällen in englischer Sprache statt. Dies soll sich durch die Einführung der Commercial Chambers und Commercial Courts ändern. Ziel ist es, dass deutsche Gerichte – ebenso wie die etablierten internationalen Wirtschafts- und Schiedsgerichte – schnelle und effiziente Gerichtsverfahren anbieten und Deutschland damit als Justizstandort international an Gewicht gewinnt.

Auf Länderebene sollen bestimmte Wirtschaftsstreitigkeiten an ausgewählten Landgerichten vor sogenannten **Commercial Chambers** verhandelt werden. Die Verfahrenssprache ist grundsätzlich Englisch, sofern die Parteien sich hierauf einigen bzw. die beklagte Partei nicht widerspricht. Bereits jetzt gibt es an einzelnen Landgerichten spezialisierte Handelskammern, an denen Verfahren auf Englisch geführt werden.

Bei großen Wirtschaftsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 1 Million Euro sollen die Länder sogenannte **Commercial Courts** als erstinstanzliche Spezialsenate bei den Oberlandesgerichten einrichten dürfen. Auch hier sollen die Verfahren vollständig in englischer Sprache geführt werden. Die Commercial Courts sollen zudem mit Richter: innen mit sehr guten Sprachkenntnissen besetzt werden.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Commercial Courts soll das Rechtsmittel der **Revision** stets zulässig sein. Auch im Revisionsverfahren kann die Verfahrensführung - im Einvernehmen mit dem zuständigen BGH-Senat - auf Englisch erfolgen.

Die englischsprachigen Entscheidungen der Commercial Chambers, der Commercial Courts und des BGH sollen auf Deutsch übersetzt und veröffentlicht werden. Um sicherzustellen, dass Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Parteien bei der Veröffentlichung der Urteile geschützt sind, sollen die Regelungen des Geheimnisschutzgesetzes bereits ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung gelten.

Weiterführende Informationen

BMJ PRESSEMITTEILUNG

BMJ REFERENTENENTWURF

LTO NEWS

Bildnachweis:

Sign on Commercial Court, Belfast, Northern Ireland, July 2010

Author: Ardfern

Licence: CC BY-SA 3.0

SEITENANFANG

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Mark Wegener, Patentanwalt

Bildnachweise (von oben nach unten): Nr. 1 ©Lora Ohanessian, Nr. 2,3,5,6 ©Adobe Stock, Nr. 4+7 ©Mitja Arzensek, Nr. 6 ©Wikipedia Commons

Abbestellen Weiterleiten Daten ändern

WITTEWELLER
PATENTANWÄLTE

Witte, Weller & Partner
Patentanwälte mbB
Königstr. 5 (Phoenixbau)
70173 Stuttgart (Germany)

Tel. +49-(0)711-66 669-0
Fax +49-(0)711-66 669-99
post@wwp.de
www.wwp.de